



**Pet 4-19-07-40321-025252**

60528 Frankfurt am Main

Nichteheliche Abstammung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass der Kindesvater rechtlich von seinen Pflichten entbunden wird, wenn die Frau das Kind gegen seinen Willen austrägt.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass den Männern ein Mitspracherecht bei der Zeugung eines Kindes eingeräumt werden solle. Für den Fall, dass eine Frau gegen den Willen des Mannes ein Kind austrägt, solle der Staat den Kindesvater schützen, in dem der Frau und dem Kind die Ansprüche – insbesondere auf Unterhaltszahlung – verwehrt würden. In der heutigen Zeit sollten alle das Recht haben, zu entscheiden, wie und ob ihr Erbgut weitergeben werde. Eine Frau solle zwar nicht zum Schwangerschaftsabbruch gezwungen werden, der Kindesvater solle sich aber von den Pflichten als Erzeuger entbinden lassen können. Niemand solle ohne seine Zustimmung die Verantwortung für ein Kind tragen müssen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 139 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 56 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Wird ein Kind geboren, werden diesem abstammungsrechtlich seine Eltern zugeordnet. Rechtliche Mutter eines Kindes ist nach § 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Frau, die das Kind geboren hat. Rechtlicher Vater eines Kindes ist nach § 1592 BGB derjenige, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Ist der leibliche Vater nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet und erkennt er die Vaterschaft auch nicht an, so ist seine Vaterschaft auf Antrag gerichtlich festzustellen. Diese gerichtliche Feststellung steht nicht im freien Belieben der Verantwortlichen, sondern ist aus Sicht des Gesetzgebers geboten. Die gerichtliche Feststellung erfolgt im Falle der leiblichen Vaterschaft unabhängig von dem Willen des Mannes. Allein sein Beitrag zu der Zeugung des Kindes reicht in diesem Falle aus, um Rechtswirkungen eintreten zu lassen, unabhängig davon, ob er das Kind zeugen wollte oder nicht. Die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung bewirkt zwischen dem Kind und seinem Vater rückwirkend von Geburt an ein Verwandtschaftsverhältnis im Sinne von § 1589 Satz 1 BGB, wodurch alle Rechtswirkungen der Vaterschaft und Verwandtschaft geltend gemacht werden können. Das umschließt neben sorge- und umgangsrechtlichen, namensrechtlichen und erbrechtlichen Folgen auch Unterhaltsansprüche nach den §§ 1601 ff. BGB. Diese Rechtswirkungen der leiblichen Vaterschaft knüpft das Gesetz



allein an die rechtliche Elternstellung. Sie stehen nicht zur Disposition der Beteiligten, sodass auch eine Entbindung von diesen Rechtswirkungen, wie mit der Petition gefordert, nicht möglich ist.

Darüber hinaus ist die Unterhaltpflicht der Eltern gegenüber ihrem Kind Bestandteil des Grundrechts aus Artikel 6 Absatz 2 GG. Eltern sind danach zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder berechtigt, aber auch verpflichtet. Dazu gehört, für einen angemessenen Unterhalt des Kindes zu sorgen, zumindest aber die Existenz des Kindes auch finanziell sicherzustellen, soweit und solange die Eltern hierzu in der Lage sind (Bundesverfassungsgericht, BVerfG, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01, NJW 2003, 2733, 2734 f.). Auch der Gesetzgeber muss, will er seinem Schutzauftrag aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG nachkommen, das Existenzminimum eines Kindes sicherzustellen, Regelungen treffen, um dieses Ziel zu erreichen (BVerfG, Beschluss vom 09.04.2003 – 1 BvL 1/01, NJW 2003, 2733, 2734 f.), BVerfG, Beschluss vom 29.07.1968 – 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67, NJW 1968, 2233, 2235).

Der Petitionsausschuss gibt schließlich zu bedenken, dass die mit der Petition aufgeworfene Frage auch ohne Weiteres vor der Zeugung eines Kindes lösbar ist: Will ein Mann kein Kind zeugen, kann er enthaltsam leben oder selbst sichere Maßnahmen der Empfängnisverhütung ergreifen. Wirkt er aber an der Entstehung eines Kindes mit und hält er das Empfängnisrisiko für vertretbar, besteht kein Grund, ihn von der Verantwortung freizustellen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich insoweit nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.